

## Innere Aufstockung auf Landwirtschaftsbetrieben

(Art. 16a RPG<sup>1</sup> mit Art. 34, 36 und 37 RPV<sup>2</sup>)



Bei der inneren Aufstockung können einem überwiegend bodenabhängig geführten Betrieb Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion angegliedert werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Als "innere Aufstockung" (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung bzw. den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau. Die Ausführungen sind in den Art. 34, 36 resp. 37 RPV festgehalten.

### Innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung

Als „innere Aufstockung“ gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die Tierhaltung, wenn die Tiere ohne genügend betriebseigenes Futter, also bodenunabhängig, gehalten werden.

Als bodenabhängig gilt die Tierhaltung, wenn das von den Tieren benötigte Futter grösstenteils auf dem eigenen Betrieb produziert werden kann. Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung können aus Sicht der Raumplanung unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- Es handelt sich um einen Landwirtschaftsbetrieb.

- Die Trockensubstanzbilanz oder der Deckungsbeitrags-Vergleich zeigt, dass der Betrieb mehrheitlich bodenabhängig ist.

### TS-Bilanz und Deckungsbeitrags-Vergleich

Ein Betrieb gilt nach Art. 36 RPV als mehrheitlich bodenabhängig,

- wenn der Deckungsbeitrag aus der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion, oder
- wenn das Trockensubstanzpotential (TS-Potential) des Pflanzenbaus einem Anteil von mindestens 70 % des Trockensubstanzbedarfs (TS-Bedarfs) des Tierbestandes entspricht.
- Liegt der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion bei über 50 %, so müssen mindestens 50 % des TS-Bedarfs durch die betriebseigene Produktion gedeckt sein.

Die Trockensubstanzbilanz und der Deckungsbeitrags-Vergleich

werden mit einer Excel-Datei nach der Vollzugshilfe „Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium nach Art. 36 RPV“ aufgrund folgender Standardwerte berechnet:

- Deckungsbeitragskatalog der AGRIDEA (Durchschnitt der letzten 3 Jahre).
- Standardvorgaben für TS-Produktion nach Zonen.
- Sofern Standardwerte fehlen, wird auf vergleichbare Kalkulationsdaten abgestellt.

Nach Umwelt- und Landwirtschaftsrecht sind für eine Bewilligung zudem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Mindestabstand der Tierhaltungsanlage zu Wohnzonen und betriebsfremden Wohnhäusern gemäss den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) und des ART-Berichts Nr. 476 wird eingehalten.
- Das Solllagervolumen für die Hofdüngerlagerung ist nachgewiesen und die Hofdüngerverwertung sichergestellt.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG).

<sup>2</sup> Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).

<sup>3</sup>

- Die Bestimmungen bezüglich Höchstbestand (HBV<sup>3</sup>) und Umweltverträglichkeit (UVPV<sup>4</sup>) sind eingehalten.

#### **Innere Aufstockung in den Bereich Gemüsebau und produzierender Gartenbau**

Als "innere Aufstockung" gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche

- 35 % der gemüse- oder gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt und
- nicht mehr als 5'000 m<sup>2</sup> beträgt.

Als bodenunabhängig gilt die Bewirtschaftung, wenn kein direkter Bezug zum natürlichen Boden besteht.

#### **Gesuchsunterlagen**

- siehe Baugesuchsumschlag (Checkliste D.5)

#### **Themenverwandte Merkblätter**

- Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

#### **Kontakt bei Fragen**

Abteilung für Baubewilligungen  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 33 00  
Fax 062 835 33 09

oder

Landwirtschaft Aargau  
Telli-Hochhaus  
5004 Aarau  
Tel. 062 835 28 00  
Fax 062 835 27 90

[www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft)

---

<sup>3</sup> Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion vom 26. November 2003 (HBV)

<sup>4</sup> Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV).